



Berichtigung

(Art. 58 Abs. 2 ParlG)

Obligationenrecht (Aktienrecht)

Änderung vom 19. Juni 2020 (AS 2020 4005)

Anhang Ziff. 7, 8 und 9

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer statt:

Art. 20 Abs. 4

⁴ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)² geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

muss es heissen:

Art. 20 Abs. 8

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)³ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

¹ SR 642.11

² SR 220

³ SR 220

8. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990⁴

statt:

Art. 7b Abs. 2

² Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)⁵ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

muss es heissen:

Art. 7b Abs. 6

⁶ Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)⁶ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

9. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965⁷

statt:

Art. 5 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Absatz 1^{bis} gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des OR⁸ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

muss es heissen:

Art. 5 Abs. 1^{septies}

^{1septies} Absatz 1^{bis} gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des OR⁹ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

18. November 2020

Redaktionskommission der Bundesversammlung

⁴ SR 642.14

⁵ SR 220

⁶ SR 220

⁷ SR 642.21

⁸ SR 220

⁹ SR 220